

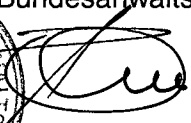
- dass gemäss Art. 336 Abs. 1 lit. g StGB Bundesgerichtsbarkeit gegeben ist, sofern strafbare Handlungen von Behördenmitgliedern und Beamten gegen die Amts- und Berufspflicht bestehen,
- dass die vorliegende Anzeige mithin der Bundesgerichtsbarkeit untersteht,
- dass nicht ersichtlich ist, inwiefern der angezeigte Richter durch das in seinem Ermessen liegende Ansetzen einer richterlichen Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses und Aufforderung zur Ergänzung beziehungsweise Abänderung einer Eingabe konkret zur Vorteilsverschaffung oder Zufügung eines Nachteils sein Amt missbraucht haben sollte,
- dass somit ein hinreichender Tatverdacht fehlt und der objektive und subjektive Tatbestand des Art. 312 StGB offensichtlich nicht erfüllt sind,
- dass die vorliegende Eingabe des Erwin Kessler zwar von einer vernünftigen Strafanzeige abweicht, aber gerade noch davon abgesehen werden kann, ihm Verfahrenskosten gemäss Art. 246^{bis} Abs. 2 BStP aufzuerlegen,
- dass der Anzeige daher keine Folge im Sinne von Art. 100 Abs. 3 BStP zu geben ist und Anzeiger sowie Angezeigter über die Nichtanhandnahme zu informieren sind,
- dass der Strafanzeiger nur gegen eine allfällige Kostenaufgabe und nicht gegen die Nichtanhandnahme als solche Beschwerde beim Bundesstrafgericht einreichen könnte (BGE 129 IV 197; TPF BB.2004.63),
- dass in Ermangelung einer Kostenaufgabe an den Anzeiger diesem folglich gegen vorliegende Verfügung kein Rechtsmittel zusteht.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 100 Abs. 3 und 4 BStP, Art. 246^{bis} Abs. 1 BStP

verfügt:

1. Der durch Dr. Erwin Kessler eingereichten Strafanzeige wird keine Folge gegeben.
2. Kosten werden keine ausgeschieden.
3. Diese Verfügung ist schriftlich zu eröffnen (**Einschreiben**):
 - Herrn Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Präsident I. Beschwerdekammer, Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona
 - Herrn Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Bundesanwaltschaft BA


Paul-Xavier Cornu
Staatsanwalt des Bundes

